

KURZDARSTELLUNG DER VERSICHERUNGSBAUSTEINE FÜR DIE WALDVERSICHERUNG

WALDBESITZER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Leistungsbeschreibung:

- ✓ Prüfung des Haftpflichtanspruchs und Abwehr unbegründeter Forderungen (passiver Rechtsschutz)
- ✓ Zahlung des Schadens bei begründeten Forderungen
- ✓ Versicherungssumme: 3 Mio. Euro je Versicherungsfall pauschal für Personen -, Sach- und Vermögensschäden
- ✓ Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht die vereinbarte Summe pro Mitglied dreifach zur Verfügung

Versichert sind insbesondere:

- ✓ Haftpflichtschäden Dritter, die aus dem Besitz und der Bewirtschaftung der deklarierten Waldflächen resultieren
- ✓ Haftpflichtschäden, z.B. im Zusammenhang mit Forstnutzung, Holzernte und Holzabsatz
- ✓ Haftpflichtschäden, z. B. bei Bestandsgründung, Kultur- und Waldschutzarbeiten, Saatgutgewinnung, Pflanzenzucht etc.
- ✓ Haftpflichtschäden bei Wegebau und Unterhaltung
- ✓ **Haftpflichtschäden aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht**
- ✓ Schäden bei Dritten durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht), z.B. Lagerung umweltgefährdender Stoffe wie Diesel oder Benzin, Dünge- oder Spritzmittel

Selbstbehalt:

- ✓ Es wird ein genereller Selbstbehalt von 100 Euro an jedem Schaden vereinbart, der vom Waldbesitzer zu tragen ist. Dieser Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden.

Die Versicherung entbindet der Waldbesitzer selbstverständlich nicht von seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Verkehrssicherungspflicht.

WALDBRANDVERSICHERUNG

Leistungsbeschreibung:

- ✓ Versichert gelten Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion an Waldbeständen und geschlagenem Holz
- ✓ Die Versicherungsgesellschaft leistet im Schadenfall die vereinbarte baumarten- und altersabhängige Versicherungssumme als Ausgleich des Vermögensverlustes.

Versichert gelten u.a. zusätzlich:

- ✓ Abräumungs- und Feuerlöschkosten
- ✓ Im Wald auf eigenes Risiko lagerndes, geschlagenes Holz
- ✓ Zaunkosten für Kulturen auf Waldbrandschadenflächen
- ✓ Die Weihnachtsbaumkulturen auf forstwirtschaftlichen Flächen
- ✓ Minderwertige Stockausschlagbestände sind altersunabhängig pauschal mitversichert.

Besonderer Hinweis:

Unter Vermögensverlust, im Sinne der Waldbrandversicherung, ist hier der nicht realisierte Gewinn aus dem in der Vergangenheit eingesetzten Kapital zu verstehen. Es sind die kapitalisierten früheren Kulturkosten, Kosten für sonstige waldbauliche Maßnahmen und der Holzzuwachs (Verzinsung). Vereinfacht gesagt: der Waldbesitzer hat in der Vergangenheit sein Geld nicht zur Bank gebracht, sondern in eine Forstkultur investiert. Im Schadenfall (beispielsweise nach 20 Jahren) ist diese Investition und die erhoffte Verzinsung verloren. Den auf das Alter des vernichteten Waldbestandes bezogenen Erwartungswert spiegelt die vereinbarte Versicherungssumme wider.

UMWELTSCHADENVERSICHERUNG

Leistungsbeschreibung:

- ✓ Prüfung der gesetzlichen Pflichten des Versicherungsnehmers
- ✓ die Abwehr einer unberechtigten Inanspruchnahme
- ✓ die Übernahme berechtigter Sanierungs- und Kostentragungspflichten
- ✓ die Erstattung anfallender Gutachter- und Sachverständigenkosten
- ✓ die Übernahme der Kosten des Verfahrens und eines eventuellen Gerichtsverfahrens
- ✓ Versicherungssumme: 3 Mio. Euro je Versicherungsfall

Versichert sind insbesondere:

- ✓ Schäden von Gewässern (auch des Grundwassers) oder des Bodens
- ✓ Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen, der so genannten Biodiversität

WALD-STURMVERSICHERUNG

(gilt nur in Verbindung mit der Waldbrand- oder Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung)

Leistungsbeschreibung:

Vereinbart wird eine pauschale Versicherungssumme **von 4.000 Euro je Hektar** Sturmschadenfläche.

Die vereinbarte Entschädigung gilt als Vermögensausgleich für den Sachschaden am vernichteten Bestand. Erlöse aus dem Verkauf des Sturmschadenholzes verbleiben ohne Abzug beim Waldbesitzer.

Die Versicherungssumme wird fällig, wenn aufgrund des Sturmschadens der Bestockungsgrad (B°) des verbleibenden Bestandes unter 0,4 reduziert wurde. Dabei ergibt sich die Entschädigung aus der Differenz der Bestockungsgrade vor und nach dem Schadenereignis multipliziert mit der Schadenfläche und der vereinbarten Hektarentschädigung.

Versichert gelten Waldbestände, die aufgrund des Sturmschadens wiederaufgeforstet werden müssen. Einzelstammwürfe bzw. -brüche bleiben bei der Berechnung der bestandesweisen Sturmschadenfläche unberücksichtigt.

Folgesturmschäden in Waldbeständen, die unmittelbar an Sturmschadenflächen der vorangegangenen und nachfolgenden Sturmschadenereignisse angrenzen (aufgerissene Waldbestände) sind in den nächsten fünf Jahren nach dem jeweiligen Sturmereignis vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Bei den im Sturmschadenfall geschädigten Waldbeständen auf Stauwasserstandorten sowie bei sonstigen Beständen, die im Schadenfall das Alter der in der Forsteinrichtung für die jeweilige Baumart festgelegten Umtriebszeit überschritten haben, wird die o.g. Flächenentschädigung um 50 von Hundert reduziert.

Selbstbehalt: Der Versicherungsnehmer (einzelner Waldbesitzer) trägt je Schadenereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung 10 von Hundert - bei Forstbetrieben bis 50 ha mindestens 1.000 Euro, jedoch maximal 7.500 Euro; bei Forstbetrieben größer 50 ha mindestens 2.500 Euro, jedoch maximal 12.500 Euro - selbst. Die Aufarbeitung des Sturmholzes darf nur nach vorheriger Schadenbesichtigung und Zustimmung durch den Versicherer erfolgen.